

# **Gebührentarif (GETA) der Politischen Gemeinde Hochfelden**

**vom Gemeinderat festgesetzt am 27. Februar 2018**

# A. Allgemeine Bestimmungen

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 1 Grundsatz .....	4
Art. 2 Rechtsgrundlage .....	4
Art. 3 Rechnungsstellung und Inkasso .....	4
Art. 4 Erhöhung der Höchstansätze .....	4
Art. 5 Gebührenvorschuss.....	4
Art. 6 Zahlungsfrist und -verzug .....	5
Art. 7 Sprachform .....	5
<b>B. Alle Verwaltungsabteilungen</b> .....	<b>6</b>
Art. 8 Schreibgebühren .....	6
Art. 9 Kopien .....	6
Art. 10 Drucksachen .....	6
Art. 11 Gesuche gemäss § 20 IDG .....	7
Art. 12 Kostenverrechnung an Dritte .....	8
Art. 13 Dorfspiegel.....	8
<b>C. Abteilung Bau und Werke</b> .....	<b>9</b>
Art. 14 Bauamt .....	9
Art. 15 Werke: Personal, Fahrzeuge und Geräte .....	9
Art. 16 Werke: Holzverkauf und Diverses.....	10
Art. 17 Wasserversorgung.....	10
Art. 18 Siedlungsentwässerung.....	10
<b>D. Abteilung Finanzen</b> .....	<b>11</b>
Art. 19 Finanzabteilung, SBB-Tageskarten.....	11
Art. 20 Finanzverwaltung .....	11
Art. 21 Steueramt.....	11
<b>E. Abteilung Gesundheit</b> .....	<b>13</b>

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 22	Lebensmittelkontrolle .....	13
Art. 23	Abfallentsorgung .....	14
Art. 24	Friedhof- und Bestattungswesen .....	14
Art. 25	Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkörper .....	15
<b>F.</b>	<b>Abteilung Präsidiales .....</b>	<b>16</b>
Art. 26	Einbürgerungsgebühren Schweizerinnen und Schweizer .....	16
Art. 27	Einbürgerungsgebühren Ausländerinnen und Ausländer .....	16
Art. 28	Weitere Gebühren .....	16
Art. 29	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	Fehler! Textmarke nicht definiert
<b>H.</b>	<b>Abteilung Sicherheit .....</b>	<b>17</b>
Art. 30	Einwohnerkontrolle .....	17
Art. 31	Fundbüro .....	18
Art. 32	Hundewesen .....	18
Art. 33	Fahrbewilligungen .....	19
Art. 34	Feuerwerk .....	19
Art. 35	Waffenerwerbsschein .....	19
Art. 36	Luftfahrt .....	20
Art. 37	Übertretungs- und Verwaltungsstrafverfahren .....	20
Art. 38	Nutzung öffentlicher Grund .....	20
Art. 39	Lärm .....	20
Art. 40	Übrige Polizeibewilligungen .....	21
Art. 41	Gastgewerbe .....	21
Art. 42	Sonntagsverkauf .....	22
Art. 43	Sozialsekretariat .....	23
Art. 44	Aktivitäten im Bereich Kinder und Jugend .....	23
<b>I.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>24</b>
Art. 45	Inkraftsetzung .....	24
Art. 46	Aufhebung früherer Erlasse .....	24
Art. 47	Übergangsbestimmungen .....	24

# **A. Allgemeine Bestimmungen**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Für die Inanspruchnahme der Verwaltung oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung wird eine Gebühr verlangt, die sich nach den rechtsstaatlichen Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz bemisst.

### **Art. 2 Rechtsgrundlage**

<sup>1</sup> Der vorliegende Gebührentarif (GETA) der Politischen Gemeinde Hochfelden wird gestützt auf Art. 5 und Art. 6 der Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Hochfelden vom 12. Dezember 2017 vom Gemeinderat Hochfelden erlassen.

### **Art. 3 Rechnungsstellung und Inkasso**

<sup>1</sup> Die Berechnung und Rechnungsstellung der Gebühren ist grundsätzlich Sache der jeweils zuständigen Verwaltungsabteilung. Das Inkasso der Gebühren wird durch die Abteilung Finanzen besorgt, welche auch die Mahn-, Verzugszins- und Betreuungsspesen erhebt.

### **Art. 4 Erhöhung der Höchstansätze**

<sup>1</sup> In besonderen Fällen können die Gebühren über die in diesem Gebührentarif festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Eine solche Erhöhung ist im Entscheid darüber zu begründen.

### **Art. 5 Gebührenvorschuss**

<sup>1</sup> Für jede gebührenpflichtige Tätigkeit von Behörden und Verwaltung kann vor der Gesuchsbehandlung ein Kostenvorschuss in der Höhe von maximal 80% der mutmasslichen Gebühr verlangt werden. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 6 Zahlungsfrist und -verzug**

- <sup>1</sup> Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, sofern nicht übergeordnete, gesetzliche Bestimmungen eine andere Zahlungsfrist vorsehen.
- <sup>2</sup> Die Verrechnung von Verzugszinsen erfolgt nach den Regelungen in der Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Hochfelden.
- <sup>3</sup> Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden separate Rechnungen für Verzugszinsen erst ab einem Betrag von Fr. 50.00 von der Gemeindeverwaltung in Rechnungen gestellt.

### **Art. 7 Sprachform**

- <sup>1</sup> Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gebührentarif, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

## B. Alle Verwaltungsabteilungen

### B. Alle Verwaltungsabteilungen

#### Art. 8 Schreibgebühren

<sup>1</sup> Die Schreibgebühren sind grundsätzlich in den übrigen Gebühren inbegriffen. Für aufwändige Beschlüsse, Verfahren und Abläufe können die folgenden Schreibgebühren erhoben werden:

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4 .....	Fr.	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung) .....	Fr.	10.00

#### Art. 9 Kopien

<sup>1</sup> Fotokopien werden pro Seite mit den folgenden Ansätzen verrechnet:

	einseitig Kopie	doppelseitig Kopie
Format A4 schwarz-weiss .....	Fr. 0.50	Fr. 1.00
Format A4 farbig .....	Fr. 2.00	Fr. 4.00
Format A3 schwarz-weiss .....	Fr. 1.00	Fr. 2.00
Format A3 farbig .....	Fr. 3.00	Fr. 6.00
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format .....	Fr. -20	

#### Art. 10 Drucksachen

<sup>1</sup> Die Verordnungen, Reglemente, Tarife und Broschüren der Politischen Gemeinde Hochfelden werden kostenlos abgegeben.

<sup>2</sup> Pläne:

Ortsplan .....	Fr.	20.00
----------------	-----	-------

<sup>3</sup> Dorfchronik .....

.....	Fr.	50.00
-------	-----	-------

## B. Alle Verwaltungsabteilungen

<b>Art. 11</b>	<b>Gesuche gemäss § 20 IDG</b>
----------------	--------------------------------

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

<sup>2</sup> Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden gebührenfrei abgeben.

<sup>3</sup> Reproduktionen:

Fotokopie im Format A4 oder A3

ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite ..... Fr. 0.50

ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen  
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite ..... Fr. 2.00

Elektronische Kopie

online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite ..... Fr. 0.50

ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen  
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite ..... Fr. 2.00

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger  
zusätzlich zum Seitenpreis ..... Fr. 35.00

Audio- oder Videoaufnahme  
bespielt durch öffentliches Organ  
pro Datenträger ..... Fr. 35.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm  
kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die  
durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen ..... nach Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung  
von amtlichen Dokumenten, pro Stunde ..... Fr. 100.00

Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde ..... Fr. 100.00

## B. Alle Verwaltungsabteilungen

### Art. 12 Kostenverrechnung an Dritte

#### <sup>1</sup> Stundenansätze Gemeindepersonal:

In der Regel ist von folgenden, nach dem Stellenplan abgestuften Ansätzen auszugehen:

Gemeindeschreiber .....	Fr.	150.00
Abteilungsleiter und Gemeindeschreiber-Stv. ....	Fr.	130.00
Sachbearbeiter .....	Fr.	100.00
Administration .....	Fr.	80.00

#### <sup>2</sup> Verwaltungskostenzuschlag:

Bei der Weiterbelastung von Rechnungen Dritter kann ein Verwaltungskostenzuschlag von 10% des verrechneten Betrages erhoben werden. Der Zuschlag beträgt mindestens Fr. 10.00 und maximal Fr. 100.00.

#### <sup>3</sup> Spesen aller Art:

Porti, Telefon, Fax .....	nach Aufwand
Reise- und Autospesen, andere Auslagen .....	nach Aufwand
Zustellgebühren.....	nach Aufwand

### Art. 13 Dorfspiegel

#### <sup>1</sup> Inserate im Dorfspiegel. Inserate für Private

Kleininserate s/w	88 x 55 mm .....	Fr.	20.00
Kleininserate für gratis abzugebende Gegenstände .....	gratis		

#### <sup>2</sup> Webeinserate s/w

1/1 Seite	180 x 232 mm.....	Fr.	250.00
1/2 Seite quer	180 x 114 mm.....	Fr.	125.00
1/2 Seite hoch	88 x 232 mm.....	Fr.	125.00
1/4 Seite quer	180 x 55 mm.....	Fr.	75.00
1/4 Seite hoch	88 x 114 mm.....	Fr.	75.00
1/8 Seite quer	88 x 55 mm .....	Fr.	50.00

Wiederholungsrabatt bei 6 aufeinanderfolgenden Inseraten ..... 15 %



## D. Abteilung Finanzen

### C. Abteilung Bau und Werke

<b>Art. 14</b>	<b>Bauamt</b>
----------------	---------------

<sup>1</sup> Die Gebühren der Bauabteilung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Baugebührenverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Begleitung von privaten Quartierplänen, Gestaltungsplänen und privaten Ortsplanungsbegehren richten sich nach dem Aufwand der zugezogenen Fachberater. Je nach Umfang des Planungswerks kann die Gemeinde eine Behandlungsgebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 5'000.00 erheben.

<b>Art. 15</b>	<b>Werke: Personal, Fahrzeuge und Geräte</b>
----------------	--

<sup>1</sup> **Stundenansätze**

Gemeindewerkführer pro Stunde.....	Fr.	100.00
Werkangestellter pro Stunde.....	Fr.	80.00

<sup>2</sup> **Verrechnungsansätze Fahrzeuge / Maschinen:**

Wegrandmulcher 1.70 m pro Stunde .....	Fr.	30.00
Balkenmäher oder Mulcher pro Stunde .....	Fr.	25.00
Motorsägen, Freischneider, Laubbläser etc. pro Stunde.....	Fr.	14.00
Traktor 90 kw pro Stunde.....	Fr.	60.00
Traktor mit Forstausrüstung pro Stunde.....	Fr.	80.00
Traktor mit Anhänger pro Stunde.....	Fr.	70.00
Werkfahrzeug pro Stunde.....	Fr.	65.00
Maschinen und Geräte (eingemietet) .....	akt. FAT-Tarif	

## D. Abteilung Finanzen

### Art. 16 Werke: Holzverkauf und Diverses

#### <sup>1</sup> Holzschnitzel

Lieferung in Silo per m <sup>3</sup> .....	Fr.	51.00
Lieferung in Schopf per m <sup>3</sup> .....	Fr.	45.00

#### <sup>2</sup> Brennholz Buche

Frisch ab Waldstrasse per Ster .....	Fr.	100.00
Trocken ab Lager per Ster .....	Fr.	120.00
Zuschlag Fräsen 50 cm per Ster .....	Fr.	30.00
Zuschlag Fräsen 33 cm per Ster .....	Fr.	35.00
Zuschlag Fräsen 25 cm per Ster .....	Fr.	40.00
Zuschlag für Spalten 50 cm per Ster .....	Fr.	30.00
Zuschlag für Spalten 33 cm per Ster .....	Fr.	35.00
Zuschlag für Spalten 25 cm per Ster .....	Fr.	40.00
Zuschlag für Hauslieferung in Hochfelden .....	Fr.	30.00
Cheminéeholz Karton ca. 20 kg, Verkauf in Entsorgungsstelle .....	Fr.	14.00
Buchenscheiter trocken, 33 cm, 250 – 300 kg, Abholung beim Holzschopf im Wald .....	Fr.	120.00

<sup>3</sup> Finnenkerzen / Nagelstock pro Stück .....	Fr.	25.00
Christbäume per Laufmeter .....	Fr.	25.00

<sup>4</sup> ToiToi, pro Anlass .....	Fr.	50.00
Plus Aufwendungen Dritter für Reinigung und Bereitstellung .....	nach Aufwand	

### Art. 17 Wasserversorgung

<sup>1</sup> Die Gebühren der Wasserversorgung werden nach den Bestimmungen des kommunalen Wasserreglements und der zugehörigen Tarifordnung erhoben.

### Art. 18 Siedlungsentwässerung

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Siedlungsentwässerung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen und die zugehörige Gebührenverordnung erhoben.

## D. Abteilung Finanzen

### D. Abteilung Finanzen

<b>Art. 19</b>	<b>Finanzabteilung, SBB-Tageskarten</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Tageskarte für Hochfelder Einwohner/-innen .....	Fr.	40.00
Tageskarte für nicht in Hochfelden wohnhafte Bezüger/-innen .....	Fr.	50.00
Last Minute Angebot für Hochfelder Einwohner/-innen.....	Fr.	20.00
Last Minute Angebot für nicht in Hochfelden wohnhafte Bezüger/-innen .....	Fr.	25.00

<b>Art. 20</b>	<b>Finanzverwaltung</b>
----------------	-------------------------

<sup>1</sup> **Mahn- und Betreibungsgebühren:**

1. Mahnung.....	gebührenfrei
2. und zusätzliche Mahnungen je .....	Fr. 50.00
<sup>2</sup> Abklärung nicht identifizierbare Zahlungen.....	Fr. 30.00
plus die an die Gemeinde verrechneten Drittkosten	
<sup>3</sup> Löschung von Eintragungen im Betreibungsregister .....	Fr. 50.00
plus die an die Gemeinde verrechneten Kosten des Betreibungsamts	

<b>Art. 21</b>	<b>Steueramt</b>
----------------	------------------

<sup>1</sup> **Steuerausweis**

Steuerausweis bei Pflichtigen ohne Datensperre (kein Spezialverfahren).....	Fr.	40.00
Steuerausweis bei Datensperre, wenn der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimmt (einfaches Spezialverfahren) .....	Fr.	80.00
Steuerausweis bei Datensperre, bei denen das volle Verfahren nach § 122 Abs. 2 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden muss, d.h. Entscheid des Gemeindesteueramts auf Ausstellung eines Steuerausweises trotz Widerspruch des Steuerpflichtigen (komplexes Spezialverfahren).....	Fr.	120.00

<sup>2</sup> Die Kosten eines Rekursverfahrens vor Finanzdirektion gegen den Entscheid auf Ausstellung eines Steuerausweises werden separat durch die Finanzdirektion verrechnet.

## **D. Abteilung Finanzen**

---

### **<sup>3</sup> Formulare**

Einbürgerungsbescheinigung ..... Fr. 40.00

### **<sup>4</sup> Steuerauskünfte**

Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde  
Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche ..... gebührenfrei

Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde in Bezug auf  
die Schulzahnpflege und Tagesstrukturen ..... gebührenfrei

# E. Abteilung Gesundheit

## E. Abteilung Gesundheit

<b>Art. 22</b>	<b>Lebensmittelkontrolle</b>
----------------	------------------------------

### <sup>1</sup> Nicht gebührenpflichtige Leistungen

Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, sind gebührenfrei.

### <sup>2</sup> Gebührenpflichtige Leistungen

- Inspektionen mit Beanstandungen
- Nachkontrollen von Inspektionen mit Beanstandungen
- Ausfertigen einer Strafanzeige
- Probenerhebungen bei Beanstandungen
- Beschlagnahme
- Benutzungsverbote und Betriebsschliessungen
- Fotos (Tatbestandsaufnahmen)
- Besondere Dienstleistungen

Dafür gelangen folgende Gebührenansätze zur Anwendung:

### <sup>3</sup> Inspektionen, die zu gebührenpflichtigen Beanstandungen führen

erste angebrochene Stunde .....	Fr.	200.00
jede weitere angebrochene halbe Stunde .....	Fr.	100.00

### <sup>4</sup> Nachkontrollen

erste angebrochene Stunde .....	Fr.	200.00
jede weitere angebrochene halbe Stunde .....	Fr.	100.00
Wegpauschale .....	Fr.	70.00

### <sup>5</sup> Ausfertigung einer Strafanzeige

erste angebrochene Stunde .....	Fr.	200.00
jede weitere angebrochene halbe Stunde .....	Fr.	100.00

## E. Abteilung Gesundheit

### 6 Weitere gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmungen, Betriebsschliessungen,  
Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro

erste angebrochene Stunde .....	Fr.	200.00
jede weitere angebrochene halbe Stunde .....	Fr.	100.00
Fotos (Tatbestandsaufnahmen) pro Bild .....	Fr.	7.00
Schreib- und Zustellgebühr für Rechnungen (pauschal) .....	Fr.	37.00

### 7 Gebühren für besondere Dienstleistungen

Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen, Konkursaufnahmen,  
Begutachtungen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden

pro angebrochene halbe Stunde .....	Fr.	100.00
Wegpauschale .....	Fr.	70.00

### 8 Gebühreuzuschlag

Für Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeiten erbracht werden, wird ein Zuschlag von 50 Prozent der ordentlichen Gebühren erhoben.

<b>Art. 23</b>	<b>Abfallentsorgung</b>
----------------	-------------------------

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Abfallbewirtschaftung und des zugehörigen Gebührenreglements erhoben.

<b>Art. 24</b>	<b>Friedhof- und Bestattungswesen</b>
----------------	---------------------------------------

<sup>1</sup> Die Vergütungen für die auswärtigen Bestattungen von in Hochfelden wohnhaft gewesenen Personen werden zu den aktuellen Tarifen des Friedhof-Zweckverbands Bülach abgerechnet.

<sup>2</sup> An die zusätzlichen Leistungen bei Feuerbestattungen wird der jeweils gültige Ansatz des zuständigen Bestattungsamtes vergütet.

## **E. Abteilung Gesundheit**

<b>Art. 25</b>	<b>Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkörper</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Es werden die Tarife der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Veterinäramt, angewendet. Zur Zeit sind dies:

- |    |   |     |        |
|----|---|-----|--------|
| 1. | Für die Verarbeitung, Verwertung oder Verbrennung pro Tonne tierischer Nebenprodukte (TNP) .....              | Fr. | 100.00 |
| 2. | Für den Transport von Tierkörpern über 200 kg (Grosstierkörper) ab Tierhaltungsbetrieb, pro Tierkörper: ..... | Fr. | 145.00 |

<sup>2</sup> Die Entsorgung von Kleintierkadavern, welche direkt in der Tierkadaversammelstelle im Werkhof abgegeben werden, ist kostenlos.

## F. Abteilung Präsidiales

### F. Abteilung Präsidiales

<b>Art. 26</b>	<b>Einbürgerungsgebühren Schweizerinnen und Schweizer</b>
----------------	---

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts für

über 25-Jährige .....	Fr.	200.00
unter 25-Jährige .....	Fr.	100.00
unter 20-Jährige .....		kostenlos
einbezogene Kinder .....		kostenlos
Sistierung .....		kostenlos
Abweisung, Rückzug oder Entlassung .....		kostenlos

Nach mindestens zehnjährigem, ununterbrochenem Wohnsitz in der Gemeinde erfolgt die Bürgerrechtsaufnahme gebührenfrei.

<b>Art. 27</b>	<b>Einbürgerungsgebühren Ausländerinnen und Ausländer</b>
----------------	---

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts für

über 25-Jährige .....	Fr.	500.00
unter 25-Jährige .....	Fr.	250.00
unter 20-Jährige .....		kostenlos
einbezogene Kinder .....		kostenlos
Sistierung .....		kostenlos
Abweisung oder Rückzug .....		Verzicht oder kostendeckende Gebühr

<b>Art. 28</b>	<b>Weitere Gebühren</b>
----------------	-------------------------

Sprachtest.....	Kosten KSB
Grundkenntnistest.....	Kosten KSB
Kosten für ev. weiteren Aufwand (zusätzliche Gespräche, Abklärungen etc.) pro aufgewendete Stunde .....	Fr. 75.00

*Art. 29 (Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid) per 1. Juli 2023 in Art. 26 und 27 integriert.*



# H. Abteilung Sicherheit

## H. Abteilung Sicherheit

<b>Art. 30</b>	<b>Einwohnerkontrolle</b>
----------------	---------------------------

### <sup>1</sup> Anmeldungen

Anmeldung zur Niederlassung von Schweizerbürgern und Ausländern § 3 MERG, einschliesslich Bestätigung Schriftenaufbewahrung und -rückgabe pro erwachsene Person .....	Fr.	20.00
Adresswechsel innerhalb der Gemeinde, pro erwachsene Person .....	Fr.	20.00
Anmeldung zum Aufenthalt von Schweizerbürgern und Ausländern § 3 Bst. f MERG pro erwachsene Person .....	Fr.	100.00
Wiederholung der Anmeldung zum Aufenthalt gemäss § 3 Bst. f MERG pro erwachsene Person .....	Fr.	100.00

Die ausländerrechtlichen Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

### <sup>2</sup> Aufforderung zur Abgabe von Dokumenten

Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels .....	Fr.	30.00
--	-----	-------

### <sup>3</sup> Zeugnisse und Bescheinigungen

Auszüge aus dem Einwohnerregister wie Abmeldebestätigungen, Wohnsitzbestätigungen, etc. ....	Fr.	30.00
Bescheinigung für das RAV .....	kostenlos	
Duplikat Schriftenempfangsschein .....	Fr.	20.00
Gesuch für erstmaligen Lernfahrausweis (inkl. Identitätskontrolle) .....	Fr.	20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis .....	Fr.	30.00
Lebensbescheinigung für Rentenbezüger (wenn hier angemeldet) .....	kostenlos	
Lebensbescheinigung für Rentenbezüger im Ausland (wenn nicht hier angemeldet) .....	Fr.	80.00
Umtausch ausländischer Führerausweis (inkl. Identitätskontrolle) .....	Fr.	20.00
Verpflichtungserklärung Fremdenpolizei .....	Fr.	60.00
Wohnsitzbestätigung auf vorgedrucktem Formular, welche für den Kauf von Generalabonnements des öffentlichen Verkehrs benötigt wird .....	Fr.	20.00

## H. Abteilung Sicherheit

### 4 Auskünfte aus dem Einwohnerregister

Adressauskünfte an Behörden und Ämter .....	kostenlos
Auskünfte über Personendaten in Listenform an Kirchgemeinden, Ortsvereine und gemeinnützige Institutionen .....	kostenlos
Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§ 18 MERG) .....	Fr. 30.00
Voraussetzungslose Auskünfte (§ 18 MERG).....	Fr. 15.00

### 5 Identitätskarten

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarten (inkl. Porto) für Erwachsene ab 18 Jahren .....	Fr. 70.00
Identitätskarten (inkl. Porto) für Kinder unter 18 Jahren .....	Fr. 35.00

### 6 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

<b>Art. 31</b>	<b>Fundbüro</b>
----------------	-----------------

<sup>1</sup> Für die Aufbewahrung und Herausgabe gefundener Gegenstände werden keine Gebühren erhoben.

<b>Art. 32</b>	<b>Hundewesen</b>
----------------	-------------------

<sup>1</sup> Gestützt auf § 23 des kantonalen Hundegesetzes und §§ 17 und 20 der kantonalen Hundeverordnung werden die Abgabe für die Haltung von Hunden in der Gemeinde Hochfelden wie folgt festgesetzt.

Abgabe pro Hund je Kalenderjahr gemäss § 23 Hundegesetz .....	Fr. 140.00
(in diesem Betrag ist die kantonale Abgabe von Fr. 30.00 enthalten)	
Ordentliche Meldung gemäss § 17 Abs. 2 Bst. a) HuV .....	keine Gebühr
Verspätete Meldungen gemäss § 17 Abs. 2 Bst. b) HuV .....	Fr. 40.00
Meldung bei der AMICUS, wenn diese die Gemeinde anstelle des Hundehalters vornehmen muss gemäss § 17 Abs. 2 Bst. c) HuV tatsächlicher Aufwand, max. ....	Fr. 150.00

<sup>2</sup> Von der Hundeabgabe befreit sind Halter von Hunden, welche in § 25 des Hundegesetzes explizit erwähnt werden.

## H. Abteilung Sicherheit

### Art. 33 Fahrbewilligungen

#### <sup>1</sup> Fahrbewilligungen

Ausnahme-Fahrbewilligungen für Feldwege und Forststrassen..... Fr. 30.00

<sup>2</sup> Von der Entrichtung dieser Gebühren werden gehbehinderte oder gebrechliche Personen sowie gemeinnützige Institutionen und ortsansässige Vereine befreit.

### Art. 34 Feuerwerk

#### <sup>1</sup> Bewilligung Feuerwerk

Behandlungs- und Schreibgebühren nach Aufwand, max. .... Fr. 250.00

Prüfung und Kontrolle durch Feuerschauer ..... nach Aufwand

### Art. 35 Waffenerwerbsschein

<sup>1</sup> Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) erhoben.

#### **Waffenerwerbsschein für:**

Selbstverteidigungssprays..... Fr. 20.00

Feuerwaffen ..... Fr. 50.00

andere Waffen..... Fr. 50.00

wesentliche Waffenbestandteile ..... Fr. 20.00

Verlängerung des Waffenerwerbsscheins ..... Fr. 20.00

## H. Abteilung Sicherheit

### Art. 36 Luftfahrt

#### <sup>1</sup> Bewilligung Luftfahrt

Bewilligung für Tiefflüge über dem Wohngebiet von mehr als fünf Minuten Dauer.....	Fr.	100.00
Gemäss den Konzessionsbestimmungen des BAZL, max.....	Fr.	3'750.00
Landebewilligungen .....	Fr.	100.00

### Art. 37 Übertretungs- und Verwaltungsstrafverfahren

<sup>1</sup> Die Bussenverfahren werden zur Beurteilung und Beschlussfassung an das Statthalteramt Bülach weitergeleitet.

<sup>2</sup> Für das Ordnungsbussenverfahren sind in Hochfelden die Kantonspolizei Zürich und die Stadtpolizei Bülach zuständig.

### Art. 38 Nutzung öffentlicher Grund

<sup>1</sup> Gemäss Art. 38 der Polizeiverordnung Hochfelden ist die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken oder anderen Zwecken, insbesondere das Abhalten von Umzügen, Versammlungen, Demonstrationen, Vorträgen jeder Art bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Bewilligungsgebühr.....	Fr. ....20.00	bis	Fr.	200.00
-------------------------	---------------	-----	-----	--------

<sup>2</sup> Für die übrige über den Gemeingebrauch hinausgehende bewilligungspflichtige Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes werden die folgenden Gebühren erhoben:

pro Tag und pro m <sup>2</sup> .....	Fr.	-10
pro Gesuch mindestens .....	Fr.	20.00

### Art. 39 Lärm

#### <sup>1</sup> Lärmige Nacht- (20:00 bis 07:00 Uhr) und Sonntagsarbeiten

bis drei Nächte pro Nacht / Sonntag.....	Fr.	50.00
ab vierter Nacht, pro weitere Nacht.....	Fr.	20.00

## H. Abteilung Sicherheit

<b>Art. 40</b>	<b>Übrige Polizeibewilligungen</b>
----------------	------------------------------------

<sup>1</sup> **Polizeibewilligungen**

Polizeibewilligungen nach Aufwand .....Fr. 70.00 bis Fr. 300.00

<b>Art. 41</b>	<b>Gastgewerbe</b>
----------------	--------------------

<sup>1</sup> **Patenterteilung**

Gastwirtschaftspatent..... Fr. 150.00

Klein- und Mittelverkaufspatent..... Fr. 100.00

Patentübertragung / Änderungen..... Fr. 100.00

Vorläufige Patenterteilung ..... Fr. 50.00

Festwirtschaftspatent pro Gesuchsformular für Anlässe im gleichen Jahr ..... Fr. 20.00

<sup>2</sup> **Polizeistundenverlängerung**

Einmalige Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gast- oder Festwirtschaften ..... Fr. 40.00

Einmalige Hinausschiebung der Schliessungsstunde für Veranstaltungen mit  
gemeinnützigem Charakter / Generalversammlungen der Dorfvereine ..... keine Gebühr

Dauernder Aufschub der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften..... Fr. 800.00

Jährliche Kontrollgebühr ..... Fr. 500.00

<sup>3</sup> **Patentabgabe auf gebrannten Wassern**

Die Gebühren bei der Patentabgabe auf gebrannten Wassern entsprechen den Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12).

Anzahl Liter pro Jahr				Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
von	1	bis	500	..... Fr.	200.00
über	500	bis	1'000	..... Fr.	400.00
über	1'000	bis	1'500	..... Fr.	600.00
über	1'500	bis	2'000	..... Fr.	800.00
über	2'000	bis	2'500	..... Fr.	1'000.00
über	2'500	bis	3'000	..... Fr.	1'200.00
usw.	max.			..... Fr.	8'000.00

## **H. Abteilung Sicherheit**

<b>Art. 42</b>	<b>Sonntagsverkauf</b>
----------------	------------------------

Erteilung einer Bewilligung für Sonntagsverkäufe

pro Sonntag ..... Fr. 50.00

# I. Abteilung Soziales

## I. Abteilung Soziales

<b>Art. 43</b>	<b>Sozialsekretariat</b>
----------------	--------------------------

<sup>1</sup> **Bescheinigungen**

Bescheinigung über den Bezug von wirtschaftlicher Hilfe

(z.B. Bestätigung über allfälligen Sozialhilfebezug für Migrationsamt, Einbürgerungen etc.)

..... Fr. 30.00

<b>Art. 44</b>	<b>Aktivitäten im Bereich Kinder und Jugend</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Gemeinnützige Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter..... keine Gebühren

<sup>2</sup> Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter Fr. 50.00 bis..... Fr. 500.00

# ***I. Übergangs- und Schlussbestimmungen***

## **I. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

<b>Art. 45</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
----------------	-----------------------

<sup>1</sup> Vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Hochfelden durch die Gemeindeversammlung und dem Eintritt der Rechtskraft dieses Gebührentarifs (GETA) der Politischen Gemeinde Hochfelden bestimmt der Gemeinderat das Datum der Inkraftsetzung des Gebührentarifs (GETA).

<b>Art. 46</b>	<b>Aufhebung früherer Erlasse</b>
----------------	-----------------------------------

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührentarifs (GETA) der Politischen Gemeinde Hochfelden werden alle im Widerspruch zu diesem Gebührentarif (GETA) bestehenden Beschlüsse aufgehoben.

<b>Art. 47</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>
----------------	------------------------------

<sup>1</sup> Für alle vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs (GETA) zu erhebenden Gebühren werden nach den alten bestehenden Tarifen mit den seitherigen Änderungen verrechnet.

### **Gemeinderat Hochfelden**

sig. Simone Caneppele      sig. Thomas Lüssi  
Gemeindepräsidentin      Gemeindeschreiber

**Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2 vom 11. Januar 2022 geändert bzw. ergänzt (Art. 19).**  
**Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 274 vom 22. November 2022 geändert (Art. 16 Abs. 2).**  
**Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 207 vom 3. Oktober 2023 geändert (Art. 26, 27 und 29).**